

Sitzung: 26.02.2013 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg in digitaler Form (materielle Neuaufstellung);
Zuständigkeit für die Beschlussfassung im weiteren Verfahren

Abstimmung: **- Mit 18 : 3 Stimmen -**

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird auf Vorschlag des Bau- und Umweltausschusses beschlossen:

Nach § 2 Nr. 9. i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2. Buchstabe b) der geltenden Fassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Mainburg 2008 – 2014 vom 22.07.2009 (GeschO), zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 28.02.2012, ist für die Verfahrensschritte nach dem Aufstellungsbeschluss und der Zustimmung zum Vorentwurf bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (und auch Landschaftsplänen) die Zuständigkeit des beschließenden Bau- und Umweltausschusses, für den Feststellungsbeschluss die des Stadtrates gegeben.

Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit „Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Mainburg in digitaler Form (materielle Neuaufstellung)“ behält sich der Stadtrat der Stadt Mainburg nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GeschO die weitere Beschlussfassung in allen Verfahrensschritten vor.

Der Bau- und Umweltausschuss ist nur vorberatend tätig, auch aufgrund der besonderen grundsätzlichen kommunalpolitischen Bedeutung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GeschO.